



*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter*

2023/0250(COD)

8.1.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 179 - 280

Entwurf eines Berichts

María Soraya Rodríguez Ramos, Javier Zarzalejos
(PE756.047v01)

Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2023)0424 – C9-0303/2023 – 2023/0250(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 179
Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) emotionale Unterstützung anbieten;

Geänderter Text

b) emotionale, **psychologische und seelische** Unterstützung anbieten;

Or. es

Änderungsantrag 180
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a (neu) – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Emotionale Unterstützung anbieten;

Geänderter Text

b) emotionale **und psychologische** Unterstützung anbieten;

Or. en

Änderungsantrag 181
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Opfer **erforderlichenfalls** an spezialisierte Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines verweisen.

Geänderter Text

c) Opfer an **einschlägige Dienste, darunter allgemeine und** spezialisierte Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines **und/oder**

Wiedergutmachungsdienste verweisen.

Or. en

Änderungsantrag 182
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Opfer erforderlichenfalls an spezialisierte Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines verweisen.

Geänderter Text

c) Opfer erforderlichenfalls an spezialisierte Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines ***und/oder Wiedergutmachungsdienste*** verweisen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Opfer ***erforderlichenfalls*** an spezialisierte Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines verweisen.

Geänderter Text

c) Opfer an ***einschlägige Dienste, darunter allgemeine und*** spezialisierte Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines verweisen.

Or. en

Änderungsantrag 184
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Artikel 3a Absatz 1 wird folgender
Buchstabe angefügt:

**ca) von geschulten und beaufsichtigten
Personen unter Einhaltung von
Qualitätsstandards betrieben werden.**

Or. en

Begründung

Die Betreiber der Hotlines müssen ausreichend qualifiziert sein, um die Opfer zu unterstützen und Informationen bereitzustellen, und sie müssen in der Lage sein, opferorientierte und geschlechtsspezifische Unterstützung mit Blick auf die Situation weiblicher Opfer anzubieten. Deswegen müssen bestimmte Standards eingehalten werden, die über alle Hotlines hinweg gleich sind.

Änderungsantrag 185
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In Artikel 3a Absatz 1 wird folgender
Buchstabe angefügt:

**ca) von geschulten und beaufsichtigten
Personen unter Einhaltung von
Qualitätsstandards betrieben werden.**

Or. en

Änderungsantrag 186
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hotlines über eine an die unionsweit einheitliche Rufnummer „116 006“ angeschlossene Telefon-Hotline und über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich Websites bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hotlines über eine an die unionsweit einheitliche Rufnummer „116 006“ angeschlossene Telefon-Hotline und über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich Websites **sowie Technologien wie Websites und Unterstützung in Echtzeit durch Chat-Boxen** bereitgestellt werden. **Die Zentralisierung der Hotlines über die harmonisierte EU-Nummer erfolgt unbeschadet der Weiterführung bereits bestehender Hotlines, insbesondere solcher, die von nichtstaatlichen Organisationen betrieben werden.**

Or. en

Änderungsantrag 187
Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hotlines über eine an die unionsweit einheitliche Rufnummer „116 006“ angeschlossene Telefon-Hotline und über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich Websites bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hotlines über eine an die unionsweit einheitliche Rufnummer „116 006“ angeschlossene Telefon-Hotline und über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich Websites bereitgestellt werden, **wodurch eine Weiterführung bereits bestehender Hotlines möglich ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine**

gesicherte Finanzierung dieser Hotlines.

Or. en

Änderungsantrag 188
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die in Absatz 1 genannten Hotlines ersetzen nicht die bereits bestehenden allgemeinen oder spezialisierten Beratungsstellen, einschließlich solcher, die von nichtstaatlichen Organisationen betrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 189
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3 a – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von grenzüberschreitender Kriminalität Zugang zu Hotlines ihrer Wahl, einschließlich solcher anderer Mitgliedstaaten, haben.

(Artikel 3 a – Absatz 2 a (neu))

Or. en

Begründung

Die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und das Ausmaß, in dem Frauen Unterstützung erhalten, sind sehr beschränkt. Die Kanäle zu Diensten für Frauen müssen daher bestmöglich erweitert werden. Das bedeutet, dass die Betreiber der Hotlines ausreichend qualifiziert sein müssen, um die Opfer zu unterstützen und Informationen bereitzustellen, und sie müssen in der Lage sein, opferorientierte und geschlechtsspezifische Unterstützung mit Blick auf die Situation weiblicher Opfer anzubieten. Deswegen müssen bestimmte Standards eingehalten werden, die über alle Hotlines hinweg gleich sind.

Änderungsantrag 190

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste in anderen Sprachen, zumindest auch in den in dem betreffenden Mitgliedstaat meistgenutzten Sprachen, verfügbar sind.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste in anderen Sprachen, zumindest auch in den in dem betreffenden Mitgliedstaat meistgenutzten Sprachen, verfügbar sind. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die die Sprachen, in denen die Dienste verfügbar sind, nicht verstehen oder sprechen, unentgeltlich eine Übersetzung oder Dolmetschleistung erhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 191

Lucia Āuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste in anderen Sprachen, zumindest auch in den in dem betreffenden Mitgliedstaat meistgenutzten Sprachen, verfügbar sind.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste in anderen Sprachen, zumindest auch in den in dem betreffenden Mitgliedstaat meistgenutzten Sprachen, **sowie zeitlich angemessen** verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 192
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Hotlines können von öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

Geänderter Text

(4) Die Hotlines können von öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden. **Sowohl öffentliche als auch nichtstaatliche Organisationen sind auf die Unterstützung der Opfer gemäß den in Absatz 1 festgelegten Kriterien spezialisiert.**

Or. en

Änderungsantrag 193
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Hotlines **können** von öffentlichen oder nichtstaatlichen **Organisationen** auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

(4) Die Hotlines **werden von geschulten und beaufsichtigten Personen** von öffentlichen oder nichtstaatlichen **Fachorganisationen aus dem Bereich Opferunterstützung betrieben und können** auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 194 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Hotlines **können** von öffentlichen oder nichtstaatlichen **Organisationen** auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.“

Geänderter Text

(4) Die Hotlines **werden** von öffentlichen oder nichtstaatlichen **Fachorganisationen aus dem Bereich Opferunterstützung betrieben und können** auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 195 **Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Hotlines können von öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.“

Geänderter Text

(4) Die Hotlines **werden von angemessen geschultem und qualifiziertem Personal betrieben und** können von öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet

werden.

Or. en

Änderungsantrag 196
Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Hotlines können von öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisationen ***auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage*** eingerichtet werden.

Geänderter Text

(4) Die Hotlines können von öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisationen eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 197
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Hotlines zur Unterstützung der Opfer zur Verfügung stehen, indem sie für angemessene Verfügbarkeiten sorgen und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 198
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 3a – Absatz 4b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Opfer-Hotlines gemäß diesem Artikel geleistete Unterstützung nicht das Recht der Opfer berührt, Informationen über ihre Rechte und ihren Fall zu erhalten und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden und mit anderen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten für Opfer mittels geeigneter Kommunikations- und Informationstechnologien zu kommunizieren.

Or. en

Änderungsantrag 199
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

d) Informationen darüber, wie **und unter welchen Voraussetzungen** das Opfer Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten kann;

(1a) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

d) Informationen darüber, wie das Opfer Rechtsbeistand, **kostenlose** Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten kann;

Or. en

Änderungsantrag 200
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ***auf sichere und vertrauliche Weise*** Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln. ***Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anzeige der Straftat das Opfer nicht zur Mitwirkung an den strafrechtlichen Ermittlungen, der Strafverfolgung oder dem Gerichtsverfahren zwingt. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Opfer, die eine Straftat nach diesem Artikel angezeigt haben, nicht für die Unregelmäßigkeit ihrer Einreise in einen Mitgliedstaat oder ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat haftbar gemacht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 201
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten ***mithilfe*** leicht ***zugänglicher***, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten ***über*** leicht ***zugängliche, nutzungsfreundliche, sichere und unmittelbar verfügbare Kanäle, einschließlich mithilfe*** benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien, bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln, ***insbesondere bei online begangenen Straftaten.***

Or. en

Änderungsantrag 202 **Giuliano Pisapia, Maria Noichl**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, ***sicherer, vertraulicher und benutzerfreundlicher Online- und Offline-Anzeigemechanismen unter Einsatz von*** Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

Or. en

Änderungsantrag 203 **Konstantinos Arvanitis**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher **Informations-** und **Kommunikationstechnologien** bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit **umfasst**, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer **auf sichere und vertrauliche Weise** Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher, **multipler Anzeigemechanismen, einschließlich Online- und Offline-Anzeige, anonymer Anzeige und Anzeige durch Dritte**, bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit **kann**, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln **umfassen**.

Or. en

Änderungsantrag 204
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, **sicherer, allgemein verständlicher und benutzerfreundlicher Mechanismen unter Einsatz von** Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

(Diese Änderung gilt für den gesamten geprüften Legislativtext, und ihre Annahme würde (entsprechende) technische Korrekturen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. hu

Begründung

Die Allgemeinverständlichkeit ist im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Richtlinie erforderlich.

Änderungsantrag 205 Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, **sicherer und benutzerfreundlicher Anzeigemechanismen unter Einsatz von** Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

Or. en

Änderungsantrag 206 Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit **umfasst**, soweit

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher, **sicherer und benutzerfreundlicher Anzeigemechanismen unter Einsatz von** Informations- und Kommunikationstechnologien bei den

machbar, die Vorlage von Beweismitteln.

zuständigen Behörden anzeigen können.
Diese Möglichkeit **kann**, soweit machbar,
die Vorlage von Beweismitteln **umfassen**.

Or. en

Änderungsantrag 207
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Einklang mit den Verfahren des nationalen Rechts umfassen Anzeigemechanismen die Möglichkeit, Straftaten anzuzeigen und Beweismittel online oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien zu übermitteln, sowie die Möglichkeit zur anonymen Anzeige und Anzeige durch Dritte.

Or. en

Änderungsantrag 208
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere **Gewalttaten** zu erwarten sind, zu ermutigen, dies bei den

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere **Straftaten** zu erwarten sind, zu ermutigen, dies bei den zuständigen Behörden anzuzeigen, **auch**

zuständigen Behörden anzuzeigen.

anonym. Macht eine andere Person als das Opfer die Anzeige, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen für die Sicherheit des Opfers ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 209
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies bei den zuständigen Behörden **gemäß Absatz 1** anzuzeigen. **Solche Anzeigen sollten nicht zu Repressalien für das Opfer führen, insbesondere in Bezug auf seinen Einwanderungsstatus.**

Or. en

Änderungsantrag 210
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die

Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, *dies* bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, *diese Straf- oder Gewalttaten* bei den zuständigen Behörden *gemäß Absatz 1 auf sichere und vertrauliche Weise* anzuzeigen.

Or. en

Änderungsantrag 211
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies bei den zuständigen Behörden *anonym* anzuzeigen.

Or. en

Änderungsantrag 212
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Im Einklang mit den Verfahren des nationalen Rechts umfassen die

verschiedenen Anzeigemechanismen die Möglichkeit, Straftaten anzuzeigen und Beweismittel online oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien zu übermitteln, sowie die Möglichkeit zur anonymen Anzeige und Anzeige durch Dritte.

Or. en

Änderungsantrag 213

María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans, Marco Zullo, Abir Al-Sahlani, Susana Solís Pérez, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 5a – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anzeige durch Dritte zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 214

Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die **in Hafteinrichtungen begangen wurden**, wirksam anzeigen können. **Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und**

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, **denen die Freiheit entzogen wird**, Straftaten wirksam anzeigen können. **Freiheitsentzug findet an jenen Orten statt, die Personen nicht freiwillig verlassen dürfen, an denen Mitarbeiter und Behörden die uneingeschränkte**

Beschuldigte *auch* spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen *sowie* Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen.

Kontrolle über die Freizügigkeit einer Person haben oder an denen Personen bei allen täglichen Aktivitäten auf Personal oder Behörden angewiesen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollten Hafteinrichtungen erhalten, darunter Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen, Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und Einrichtungen für psychische Gesundheit und Einrichtungen der Sozialfürsorge, etwa Kinder- sowie Pflege- und Altenheime.

Or. en

Änderungsantrag 215 **Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2** Richtlinie 2012/29/EU Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Hafteinrichtungen begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in ***geschlossenen Einrichtungen, insbesondere in Hafteinrichtungen und geschlossenen Betreuungseinrichtungen***, begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten, ***einschließlich Jugendstrafanstalten***, und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen

oder genießen.

Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen. ***Zu den geschlossenen Betreuungseinrichtungen gehören unter anderem Wohneinrichtungen für ältere Menschen oder für Menschen mit Behinderungen, Kinderheime, Rehabilitationszentren, Strafvollzugsanstalten oder psychiatrische Einrichtungen.***

Or. en

Änderungsantrag 216

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Haftenrichtungen begangen wurden, wirksam anzeigen können. ***Zu den Haftenrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Haftenrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen.***

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, ***denen die Freiheit entzogen wird***, Straftaten, die in Haftenrichtungen ***und sonstigen Haftanstalten*** begangen wurden, wirksam anzeigen können. ***Zu diesen Haftenrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte. Zu den sonstigen Haftanstalten gehören Aufnahme-, Unterbringungs- oder Abschiebeeinrichtungen, in denen irreguläre Migranten oder Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, vorübergehend untergebracht sind, sowie Einrichtungen für psychische Gesundheit und Einrichtungen der Sozialfürsorge sowie alle anderen öffentlichen oder privaten Haftanstalten unter der Leitung einer Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde oder privaten Einrichtung, die das Opfer nicht freiwillig verlassen darf.***

Änderungsantrag 217
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in ***Hafteinrichtungen*** begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den ***Hafteinrichtungen*** gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten ***und*** Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in ***Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen*** begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den ***Justizvollzugsanstalten*** gehören neben ***den dem Freiheitsentzug dienenden*** Justizvollzugsanstalten ***wie Hochsicherheitsgefängnissen, Gefängnissen und*** Haftanstalten ***auch*** Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen. ***Zu den sonstigen geschlossenen Einrichtungen zählen Einrichtungen für psychische Gesundheit und weitere Einrichtungen der Sozialfürsorge, etwa Waisenhäuser und Pflege- und Altenheime.***
(Diese Änderung gilt für den gesamten geprüften Legislativtext, und ihre Annahme würde (entsprechende) technische Korrekturen im gesamten Text erforderlich machen.)

Begründung

Die Benennung „Hafteinrichtung“ ist der ungarischen Sprache äußerst fremd, und daher

muss der Text mit den geltenden Strafrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 218
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Hafteinrichtungen begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Hafteinrichtungen **und sonstigen geschlossenen Einrichtungen** begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen. **Zu sonstigen geschlossenen Einrichtungen zählen Einrichtungen für psychische Gesundheit und Einrichtungen der Sozialfürsorge, etwa Kinder- sowie Pflege- und Altenheime.**

Or. en

Änderungsantrag 219
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Hafteinrichtungen begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen **sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Hafteinrichtungen **und Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen,** begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Opfer** Straftaten, die in Hafteinrichtungen begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen **sowie Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Personen** Straftaten, die in Hafteinrichtungen **und Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen,** begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte auch spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 221
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von öffentlichen Bediensteten begangene Straftaten, einschließlich polizeilicher Gewalt, den Vorgesetzten der beteiligten öffentlichen Bediensteten sowie anderen zuständigen Behörden oder Organen, die über Überprüfungs- oder Abhilfebefugnisse verfügen, auf sichere und vertrauliche Weise angezeigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 222
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 3b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine proaktive Überwachung geschlossener Einrichtungen durch unabhängige Behörden, unter anderem durch regelmäßige und unangekündigte Besuche, damit die Opfer ihre Viktimisierung auf sichere Weise anzeigen können.

Or. en

Änderungsantrag 223
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn Kinder Straftaten anzeigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anzeigeverfahren sicher, vertraulich und in kindgerechter Weise gestaltet und zugänglich sind und dass eine Sprache verwendet wird, die ihrem Alter und ihrer Reife entspricht.

Geänderter Text

(4) Wenn Kinder Straftaten anzeigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anzeigeverfahren sicher, vertraulich und in kindgerechter Weise gestaltet und zugänglich sind und dass eine Sprache verwendet wird, die ihrem Alter und ihrer Reife entspricht. ***Betrifft die Straftat den Träger der elterlichen Verantwortung, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anzeige nicht von der Zustimmung dieser Person abhängt und dass die Maßnahmen, die zum Schutz des Kindes erforderlich sind, von den zuständigen Behörden getroffen werden, bevor diese Person über die Anzeige informiert wird.***

Or. en

Änderungsantrag 224
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn Kinder Straftaten anzeigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anzeigeverfahren sicher, vertraulich und in kindgerechter Weise gestaltet und zugänglich sind und dass eine Sprache verwendet wird, die ihrem Alter und ihrer

Geänderter Text

(4) Wenn Kinder Straftaten anzeigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anzeigeverfahren sicher, vertraulich und in kindgerechter Weise gestaltet und zugänglich sind und dass eine Sprache verwendet wird, die ihrem Alter und ihrer

Reife entspricht.

Reife entspricht. **Die Meldung der angezeigten Straftat an den Elternteil oder Vormund des Kindes erfolgt nur mit Zustimmung des Kindes. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle Kinder, einschließlich Zeugen, Menschen mit Behinderungen und Personen, die in Wohneinrichtungen und geschlossenen Einrichtungen leben, Straftaten anzeigen können.**

Or. en

Änderungsantrag 225
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn Kinder Straftaten anzeigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anzeigeverfahren **sicher, vertraulich und** in kindgerechter Weise gestaltet und zugänglich sind und dass eine Sprache verwendet wird, die ihrem Alter und ihrer Reife entspricht.

Geänderter Text

(4) Wenn Kinder Straftaten anzeigen, stellen die Mitgliedstaaten **zudem** sicher, dass die Anzeigeverfahren in kindgerechter Weise gestaltet und zugänglich sind und dass eine Sprache verwendet wird, die ihrem Alter und ihrer Reife entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 226
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4a) Die Mitgliedstaaten finanzieren, entwickeln und führen Maßnahmen

Geänderter Text

durch, die darauf abzielen, Hindernisse für die Anzeige einer Straftat zu beseitigen, unter anderem indem sie die Öffentlichkeit und die Opfer darüber informieren, wie sie eine Straftat anzeigen können und welche Rechte sie haben.

Or. en

Änderungsantrag 227
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 4b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Mitgliedstaaten unterstützen Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationskampagnen, um sicherzustellen, dass Opfer, die keine Anzeige bei den zuständigen Behörden erstatten, sich ganz einfach an Unterstützungsdienste für Opfer wenden können.

Or. en

Änderungsantrag 228
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen**

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, **untersagt ist, personenbezogene Daten der Opfer, die**

Begutachtung nach Artikel 22 untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

sie infolge der Anzeige einer Straftat erhalten haben, einschließlich des Aufenthaltsstatus des Opfers, zu anderen Zwecken als der Bearbeitung der Anzeige des Opfers und des anschließenden Strafverfahrens an andere zuständige Behörden, einschließlich Migrationsbehörden, zu übermitteln. Die Daten dürfen zu keinem Zeitpunkt vor, während oder nach einer strafrechtlichen Ermittlung ohne Zustimmung des Opfers an andere Behörden übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 229
Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22 untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln. ***Läuft gegen die Person, die Straftaten anzeigt, ein Verfahren zur Ausweisung, so hat die Anzeige keine Auswirkungen darauf.***

Or. es

Änderungsantrag 230
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22** untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 231
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22** untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 232
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22** untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 233
María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans, Marco Zullo, Susana Solís Pérez, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 22** untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Opfer, das Straftaten anzeigt, in Kontakt kommen, untersagt ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 234
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 5a – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Personenbezogene Daten, die aufgrund der Anzeige einer Straftat nach diesem Artikel erhoben werden, dürfen im Einklang mit den Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nur unter der Bedingung an Dritte weitergegeben werden, dass die betroffene Person der Offenlegung ausdrücklich zugestimmt hat oder dass eine rechtliche Verpflichtung oder Genehmigung dazu besteht. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten oder Dritte, die eine Straftat anzeigen, zum Zeitpunkt der Anzeige darüber informiert werden, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 235
Cindy Franssen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unverzüglich über ihr Recht

(2a) Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unverzüglich über ihr Recht

aufgeklärt werden, folgende Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, und dass sie diese Informationen **auf Antrag erhalten**:

aufgeklärt werden, folgende Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, und dass sie diese Informationen **automatisch erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt:**“

Or. en

(Richtlinie 2012/29/EU)

Änderungsantrag 236
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unverzüglich **über ihr Recht aufgeklärt werden**, folgende Informationen über das Strafverfahren **zu** erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, **und dass sie diese** Informationen **auf Antrag erhalten**:

Geänderter Text

(2a) In Artikel 6 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unverzüglich **mindestens** folgende Informationen über das Strafverfahren erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, **sofern sie der Erteilung dieser** Informationen **nicht widersprechen:**“

Or. en

Änderungsantrag 237
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

ba) Informationen über den Sachstand und wesentliche Entwicklungen in dem Strafverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 238
Cindy Franssen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 6 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung unverzüglich über ihr Recht aufgeklärt werden, folgende Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, und dass sie diese Informationen **auf Antrag erhalten**:

Geänderter Text

(2b) Artikel 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung unverzüglich über ihr Recht aufgeklärt werden, folgende Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, und dass sie diese Informationen **automatisch erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt.**“

Or. en

Änderungsantrag 239
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

ba) alle Entscheidungen in Strafverfahren, die das Opfer unmittelbar betreffen, zumindest in Bezug auf die in Artikel 20 Absatz 1 genannten.

Or. en

Änderungsantrag 240
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 6 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.

Geänderter Text

(2d) Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht, **der Entlassung unter richterlicher Aufsicht und der Überstellung an einen anderen Ort** der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen **sowie auch dann, wenn solche Personen Zugang zu Hafterleichterungen oder eine Strafmilderung erhalten bzw. vorzeitig aus der strafrechtlichen Verantwortung entlassen werden.** Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.“

Or. en

Änderungsantrag 241
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 6 Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.

Geänderter Text

(3a) Artikel 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen so bereitgestellt werden, dass das Risiko einer sekundären Viktimisierung oder einer psychischen Schädigung des Opfers so gering wie möglich gehalten wird.**“

Or. en

Änderungsantrag 242
Lucia Āuriš Nicholsonov

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass

Geänderter Text

(2a) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten,

Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im ***Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag*** kostenlos eine Dolmetschleistung in Anspruch nehmen können, ***zumindest*** bei Vernehmungen oder Befragungen des Opfers durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens, sowie für ihre aktive Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenverhandlungen.

dass Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im ***Rahmen solcher Verfahren*** kostenlos eine Dolmetschleistung in Anspruch nehmen können, ***auch*** bei Vernehmungen oder Befragungen des Opfers durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens, sowie für ihre aktive Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenverhandlungen.

Or. en

Änderungsantrag 243 Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, ***im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag*** kostenlos eine Dolmetschleistung in Anspruch nehmen können, ***zumindest*** bei Vernehmungen oder Befragungen des Opfers durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens, sowie für ihre aktive Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenverhandlungen.

Geänderter Text

(2e) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, kostenlos eine Dolmetschleistung in Anspruch nehmen können, ***zumindest*** bei Vernehmungen oder Befragungen des Opfers durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens, sowie für ihre aktive Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenverhandlungen.“

Or. en

Änderungsantrag 244
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 7 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, **im Einklang mit ihrer Stellung im Strafverfahren in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag** kostenlos Übersetzungen der für die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Zu den Übersetzungen dieser Informationen gehören mindestens **jedwede Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird, das aufgrund einer von dem Opfer erlittenen Straftat eingeleitet wurde, und auf Antrag des Opfers die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung dieser Entscheidung, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.**

Geänderter Text

(2b) Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, kostenlos Übersetzungen der für die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Zu den Übersetzungen dieser Informationen gehören mindestens die **in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten Informationen.**“

Or. en

Änderungsantrag 245
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung im Strafverfahren in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag kostenlos Übersetzungen der für die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Zu den Übersetzungen dieser Informationen gehören mindestens jedwede Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird, das aufgrund einer von dem Opfer erlittenen Straftat eingeleitet wurde, **und auf Antrag des Opfers** die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung dieser Entscheidung, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.

Geänderter Text

(2f) Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung im Strafverfahren in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag kostenlos Übersetzungen der für die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Zu den Übersetzungen dieser Informationen gehören mindestens jedwede Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird, das aufgrund einer von dem Opfer erlittenen Straftat eingeleitet wurde, die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung dieser Entscheidung, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.“

Or. en

Änderungsantrag 246
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 7 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2g) Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Anspruch auf Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung haben und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen, **auf Antrag** eine Übersetzung der Informationen erhalten, auf die sie Anspruch haben.

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Anspruch auf Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung haben und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen, eine Übersetzung der Informationen erhalten, auf die sie Anspruch haben, **sofern sie eine Übersetzung nicht ablehnen.**“

Or. en

Änderungsantrag 247
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 7 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

Geänderter Text

(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren **oder der Fähigkeit der Opfer, ihre Rechte entsprechend wahrzunehmen oder aktiv an den Strafverfahren teilzunehmen**, nicht entgegensteht.

Or. en

Änderungsantrag 248
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 7 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

Geänderter Text

(2h) Artikel 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren **und der Fähigkeit der Opfer, an dem Verfahren teilzunehmen oder ihre Rechte wahrzunehmen**, nicht entgegensteht.“

Or. en

Änderungsantrag 249
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 7 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde begutachtet, ob das Opfer Dolmetschleistung oder Übersetzung gemäß den Absätzen 1 und 3 benötigt. Das Opfer kann die Entscheidung, keine Dolmetschleistung oder Übersetzung bereitzustellen, anfechten. Die Verfahrensvorschriften für eine solche Anfechtung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde begutachtet, ob das Opfer Dolmetschleistung oder Übersetzung gemäß den Absätzen 1 und 3 benötigt. Das Opfer kann die Entscheidung, keine Dolmetschleistung oder Übersetzung bereitzustellen, anfechten. Die Verfahrensvorschriften für eine solche Anfechtung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht. **Handelt es sich bei dem Opfer nicht um einen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in**

dem das Strafverfahren stattfindet, so wird vermutet, dass das Opfer eine Dolmetschleistung oder Übersetzung benötigt, es sei denn, es gibt eindeutige Hinweise darauf, dass ein solcher Bedarf nicht besteht.

Or. en

Änderungsantrag 250
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 i (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

Geänderter Text

(2i) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, **das heißt Frauen und Mädchen**, ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu **staatlichen oder nichtstaatlichen** Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.“

Or. en

Änderungsantrag 251
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

(2) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, und durch andere einschlägige Einrichtungen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose vertrauliche spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf; Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

(4) Opferunterstützungsdienste und

Geänderter Text

-a) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es allgemeine und spezialisierte Opferunterstützungsdienste gibt, die den Opfern entsprechend ihren Bedürfnissen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zur Verfügung stehen und in koordinierter Weise arbeiten. Zusätzlich können spezialisierte Unterstützungsdienste als Teil allgemeiner Unterstützungsdienste eingerichtet werden. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

(2) Die Opferunterstützungsdienste können als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang zu Opferunterstützungsdiensten nicht davon abhängig ist, ob ein Opfer eine Straftat einer zuständigen Behörde förmlich angezeigt hat.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

spezialisierte Unterstützungsdienste können als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

staatliche und nichtstaatliche Opferunterstützungsdienste ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 252
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

a) ***Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen:***

Or. en

Änderungsantrag 253
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.

entfällt

Änderungsantrag 254
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet. ***Dies gilt auch für die Fortsetzung der Unterstützung nach Abschluss des Gerichtsverfahrens, falls erforderlich.***

Änderungsantrag 255
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung

benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.

benötigt wird, und das Opfer, **das über die verfügbaren Dienste ordnungsgemäß informiert wird**, damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.

Or. en

Änderungsantrag 256
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten **oder Wiedergutmachungsdiensten** kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.

Or. en

Änderungsantrag 257
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten **unverzüglich** kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und **wenn** das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.

Or. en

Änderungsantrag 258 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 8 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose vertrauliche spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf; Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

Geänderter Text

ab) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose vertrauliche spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf; Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben. **Allgemeine und spezialisierte Opferunterstützungsdienste arbeiten auf koordinierte Weise.**“

Or. en

Änderungsantrag 259

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Einleitung
Richtlinie 2012/29/EU

Vorschlag der Kommission

b) **Folgender Absatz wird** angefügt:

Geänderter Text

b) **Folgende Absätze werden** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 260

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommunikation zwischen den Opfern und den Fachkräften der Unterstützungsdienste angemessen vor unrechtmäßiger Offenlegung geschützt wird. Eine solche Kommunikation darf Dritten nur unter der Bedingung offengelegt werden, dass die Opfer der Offenlegung ausdrücklich zugestimmt haben oder wenn eine gesetzliche Anforderung oder Genehmigung dazu vorliegt, sofern dies für die Untersuchung oder Verfolgung der Straftat erforderlich und verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 261
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass staatliche und nichtstaatliche Opferunterstützungsdienste ausreichend Fachkräfte und finanzielle Ressourcen erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 262
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(6) Opferunterstützungsdienste bleiben in Krisenzeiten wie Gesundheitskrisen, ausgeprägten Migrationssituationen oder anderen Notlagen einsatzbereit.“ ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 263
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Opferunterstützungsdienste bleiben in **Krisenzeiten wie Gesundheitskrisen, ausgeprägten Migrationssituationen** oder **anderen** Notlagen einsatzbereit.

Geänderter Text

(6) Opferunterstützungsdienste bleiben **auch** in **Krisensituationen** oder **bei** Notlagen **dauerhaft** einsatzbereit.

Or. fr

Änderungsantrag 264

Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 8 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Opferunterstützungsdienste werden angemessen koordiniert und geografisch angesiedelt und sie sind leicht zugänglich und unmittelbar verfügbar, auch online oder über andere geeignete Kanäle wie Informations- und Kommunikationstechnologien.

Or. en

Änderungsantrag 265

Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b c

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 8 – Absatz 6b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erbringung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Dienste ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Werden solche Dienste von

nichtstaatlichen Organisationen erbracht, so stellen die Mitgliedstaaten ihnen eine angemessene, vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 266
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a(neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 8 – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass staatliche und nichtstaatliche Opferunterstützungsdienste mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um sie bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen und angemessene Humanressourcen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

aa) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Opferunterstützungsdienste gemäß Artikel 8 Absatz 1 müssen mindestens folgende Dienste zur Verfügung stellen:

- a) Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern, unter anderem über den Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen, sowie über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess;
- b) Information über bestehende einschlägige spezialisierte Unterstützungsdienste oder direkte Vermittlung an solche Dienste;
- c) emotionale und — sofern verfügbar — psychologische Unterstützung;
- d) Beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit einer Straftat;
- e) sofern nicht bereits durch sonstige öffentliche oder private Dienste abgedeckt, Beratung zum Risiko sowie zur Verhütung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung.

Allgemeine Unterstützungsdienste werden eingerichtet, um allen Opfern Dienste anzubieten, gegebenenfalls auch durch Vermittlung der Opfer. Allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste werden so organisiert, dass sie auch den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Opfer Rechnung tragen können, wobei die persönlichen Merkmale des Opfers, die Art oder das Wesen der Straftat, die Umstände der Straftat, das Ausmaß und die Art der Schädigung des Opfers sowie alle sonstigen Umstände, die eine individuelle Reaktion erfordern, zu berücksichtigen sind. Folgende Mindestanforderungen gelten für allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste:

a) Sie müssen diskriminierungsfrei und den Opfern vor, während und so lange, wie nach dem Strafverfahren nötig, zugänglich sein, wobei insbesondere eine ausreichende Nähe der Dienste zu den

Opfern, angemessene Verfügbarkeiten und die Bereitstellung der Dienste über verschiedene Kanäle, einschließlich persönlicher, Online-, telefonischer und mobiler Dienste, sicherzustellen sind, und insbesondere durch Vermittlungen entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Opfer koordiniert werden.

b) Sie müssen kostenlos sein.

c) Sie müssen vertraulich sein.

d) Sie müssen im Interesse der Opfer handeln.

e) Sie müssen in Krisenzeiten wie Gesundheitskrisen, ausgeprägten Migrationssituationen oder anderen Notlagen einsatzbereit bleiben.

f) Sie müssen im Einklang mit den Qualitätsstandards der Unterstützung gemäß diesem Artikel arbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 268
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung: *entfällt*

c) emotionale und – soweit verfügbar – psychologische Unterstützung, sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, so lange wie erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;

Änderungsantrag 269
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) ***emotionale und – soweit verfügbar – psychologische Unterstützung, sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, so lange wie erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;*** ***entfällt***

Änderungsantrag 270

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) ***emotionale und – soweit verfügbar – psychologische Unterstützung, sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, so lange wie***

c) ***emotionale und psychologische Unterstützung, sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen. Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, steht so lange wie erforderlich und gemäß der Begutachtung durch den Psychologen des Opfers psychologische Unterstützung zur Verfügung;***

erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;

Or. en

Änderungsantrag 271

Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) emotionale und – **soweit verfügbar** – psychologische Unterstützung, sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, so lange wie erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;

Geänderter Text

c) emotionale und psychologische Unterstützung, sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, so lange wie erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;

Or. en

Änderungsantrag 272

Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) emotionale und – soweit verfügbar – psychologische Unterstützung, **sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen**. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche

Geänderter Text

c) emotionale und – soweit verfügbar – psychologische Unterstützung **oder Vermittlung an psychologische Beratung**. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche

Unterstützung benötigen, so lange wie erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;

Unterstützung benötigen, so lange wie erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;

Or. en

Änderungsantrag 273
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

c) emotionale und – **soweit verfügbar** – psychologische Unterstützung, sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, so lange wie erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;

Geänderter Text

c) emotionale und psychologische Unterstützung, sobald sie Kenntnis vom Opferstatus einer Person erlangen. Ergibt sich der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, so steht Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, so lange wie erforderlich psychologische Unterstützung zur Verfügung;

Or. en

Änderungsantrag 274
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

ba) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung und Beratung bei der Verarbeitung

traumatischer Erlebnisse und Dienste in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer des Menschenhandels und Opfer mit Behinderungen;

Or. en

Änderungsantrag 275
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz a – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Sie müssen diskriminierungsfrei und den Opfern vor, während und so lange, wie nach dem Strafverfahren nötig, zugänglich sein, wobei insbesondere eine ausreichende Nähe der Dienste zu den Opfern, angemessene Verfügbarkeiten und die Bereitstellung der Dienste über verschiedene Kanäle, einschließlich persönlicher, Online-, telefonischer und mobiler Dienste, sicherzustellen sind, und insbesondere durch Vermittlungen entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Opfer koordiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 276
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe cb (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

**c) In Absatz 1 wird folgender
Buchstabe angefügt:**

**„cb) Informationen über den Zugang zu
Rechtsberatung, einschließlich
Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe;**

Or. en

Änderungsantrag 277

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

**bd) In Absatz 1 wird folgender
Buchstabe angefügt:**

**sie müssen in Krisenzeiten wie
Gesundheitskrisen, ausgeprägten
Migrationssituationen oder anderen
Notlagen einsatzbereit bleiben;**

Or. en

Änderungsantrag 278

Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 9 – Absatz 2

Die Mitgliedstaaten fordern die Opferunterstützungsdienste auf, den Schwerpunkt besonders auf den spezifischen Bedarf von Opfern zu legen, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben.

bb) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Folgende Mindestanforderungen gelten für allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste für Opfer:

- a) Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte und des Schutzes von Opfern, unter anderem über den Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen, sowie über die Stellung der Opfer im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess und der Begleitung während des Strafverfahrens;***
- b) Information über bestehende einschlägige spezialisierte Unterstützungsdienste oder direkte Vermittlung an solche Dienste;***
- c) emotionale und psychologische Unterstützung oder Vermittlung an psychologische Unterstützungsdienste; Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, steht so lange wie erforderlich und gemäß der Begutachtung durch den Psychologen des Opfers psychologische Unterstützung zur Verfügung;***
- d) Beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit einer Straftat;***
- e) sofern nicht bereits durch sonstige öffentliche oder private Dienste abgedeckt, Beratung zum Risiko sowie zur Verhütung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung;***

f) eine individuelle Analyse der Bedürfnisse während eines Aufnahmeprozesses, um den Grad der Unterstützung der Opfer zu ermitteln und das Unterstützungsangebot auf diese Bedürfnisse abzustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 279
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Mitgliedstaaten **fordern** die Opferunterstützungsdienste **auf**, den Schwerpunkt besonders auf den spezifischen Bedarf von Opfern **zu legen**, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben.

Geänderter Text

aa) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** die Opferunterstützungsdienste den Schwerpunkt besonders auf **die persönlichen Merkmalen des Opfers, die Art und das Wesen der Straftat**, den spezifischen Bedarf von Opfern, **insbesondere bei jenen Opfern**, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben, **oder auf andere Umständen, die eine individuelle Reaktion erfordern, legen**.

Or. en

Änderungsantrag 280
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdiensten, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.

⁶⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Geänderter Text

b) gezielte und integrierte Unterstützung, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdiensten, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. ***Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, und Opfer von Menschenhandel erhalten im Rahmen der gezielten und integrierten Unterstützung auch Zugang zu Diensten in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit.***

⁶⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Or. en